

Gemeinde Nattheim

Landkreis Heidenheim

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

vom 17. Oktober 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nattheim erfolgen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde - Nattheimer Nachrichten -, soweit bundes- oder landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 zusätzlich durch Einstellung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes im Internet unter -www.nattheim.de- veröffentlicht. Gedruckte Ausgaben des jeweiligen Amtsblattes sind außerdem kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Nattheim, Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim von jedermann erhältlich. Außerdem können die Öffentlichen Bekanntmachungen hier auch kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (4) Über den Vollzug der Bekanntmachung von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen kommunalen Rechtsnorm, so kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Nattheim, Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Hierauf ist in der bekanntgemachten Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hinzuweisen; der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist dabei zu umschreiben.

§ 3 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den vorstehenden Regelungen vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Bereitstellung im Internet unter [-www.nattheim.de-](http://www.nattheim.de) oder durch Einrücken in die Heidenheimer Zeitung (Stadtausgabe und/oder Online Ausgabe) durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachung im Internet gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Nattheim, Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 18. Oktober 1956 und vom 22. Oktober 2020 außer Kraft.

Nattheim, den 17.10.2024



Norbert Bereska
Bürgermeister

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) kann im Rathaus der Gemeinde Nattheim, Fleinheimer Str. 2, 89564 Nattheim, während der Dienststunden oder auf der Homepage unter www.nattheim.de eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.